

Die Bahn fordert auf Grund des allgemeinen Planfeststellungsbeschlusses für Stuttgart 21 aus dem Jahr 2005 von vielen Grundstückseigentümern in Stuttgart, dass sie die Zustimmungserklärung zur Unterfahrung mit Tunnels unterschreiben. Das am 19.10.2012 veröffentlichte Gutachten (sogenanntes „Stuttgarter Gutachten“), nach dem die Bahn die Entschädigungen zahlen will, ist keine akzeptable Grundlage, zumal es die realen Wertminderungen und Vermögensverluste durch die Unterfahrung nicht berücksichtigt.

DB	Tatsachen
Die Bahn entschädigt den Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken, der durch die Veränderungssperre und die Eintragung der Grunddienstbarkeit entsteht, angemessen	Wenn in der Planfeststellung vorgesehen ist, dass ein Grundstück mit einer Tunneldienstbarkeit dinglich belastet wird, dann gilt die Veränderungssperre solange, bis die Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers im Grundbuch eingetragen ist. Anschließend braucht die Bahn den Schutz der Veränderungssperre auch gar nicht mehr. Denn dann kann sie schon kraft der eingetragenen Dienstbarkeit verhindern, dass auf dem Grundstück Maßnahmen durchgeführt werden. Konkret bedeutet das: Der Eigentümer ist nicht mehr Besitzer seines Hab und Gutes. Weiterhin ist anzumerken, dass im Schreiben des Verkehrsministeriums 50 Millionen Euro als „Risiken bei den Grundstücken“ aufgeführt sind. Diese „Risiken“ sind ungedeckt.
Die Grundlage für die Feststellung der Entschädigungssumme ist das von der Bahn beauftragte „Stuttgarter Gutachten“ als vermeintlich anerkanntes Verfahren.	Das sogenannte Stuttgarter Gutachten ist bisher juristisch nicht anerkannt und berücksichtigt lediglich den Wert der Grundstücke, auf denen die Gebäude stehen, die Gebäude selbst jedoch nicht. Es lehnt sich an das Münchner Verfahren an, die Voraussetzungen dort sind jedoch keinesfalls vergleichbar mit Stuttgart.
Die Risiken im Zusammenhang mit der Untertunnelung sind bekannt und beherrschbar.	Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass im Untergrund stellenweise Hohlräume (Dolinen) vorhanden sind, die bisher nicht bekannt waren und zusätzliche Risiken darstellen.
S 21 ist das bestgeplante Projekt.	Es gibt noch keine Planfeststellungsbeschlüsse für wichtige Abschnitte, z. B. 1.6b (Abstellbahnhof Untertürkheim) 1.3. (Flughafenanbindung).
Die Gleisvorfeldänderung bedarf keiner Genehmigung, da S21 nur einen Umbau und keine Stilllegung bedeutet.	Das Gutachten des Verkehrswissenschaftlers Prof. Dr. Urs Kramer, das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Auftrag gegeben wurde, bezweifelt, dass das Gleisvorfeld freigegeben werden kann. Damit entfällt eigentlich ein weiterer Nutzen für die Allgemeinheit und ein Planrechtfertigungsgrund.

#### Fazit

**Ohne angemessen Entschädigung auf der Grundlage von geklärten Risiken unterschreiben wir nicht!**

**Am 15.03. 2013**

**Ort \* kurzer Wegbeschreibung**

**19.00 Uhr**

werden wir für die Verhandlungen mit der „Landsiedlung“, die von der DB ProjektBau GmbH beauftragt ist, mit den von der Untertunnelung Betroffenen folgenden Fragestellungen nachgehen:

**Welche geologischen Gegebenheiten/Unsicherheiten gibt es?**

**Wie ist die Erfahrung in Stuttgart mit den bisherigen Tunnelbauten?**

**Wie verhalte ich mich, wenn die Landsiedlung die Unterschrift unter den Grunddienstbarkeitsvertrag fordert?**

**Wie soll die Entschädigung nach dem sogenannten „Stuttgarter Gutachten“ aussehen?**

**Deckt die Entschädigung die Wertminderung?**

**Sind bei S21 alle technischen, finanziellen Fragen geklärt?**

Für vier Kurzvorträge und die Beantwortung der oben gestellten Fragen werden anwesend sein:

**Dr. Hermann Behmel**

(Diplom-Geologe, Akademischer Direktor a.D.)

Kurzvortrag: Geologische Situation in den von der Untertunnelung betroffenen Gebieten

**Dieter Nagel** (Dipl. Geologe)

Kurzvortrag: Tunnelbauten in Stuttgart und geologische Risiken und Probleme

**Dr. Peter Deimel**

Kurzvortrag: Planfeststellung- Erläuterungen zum weiteren Ablauf nach der Einreichung der Einwendungen

**Ulrich Hangleiter**

(Akademischer Direktor i.R./Universität Stuttgart)

Kurzvortrag: Das sogenannte „Stuttgarter Gutachten“ zur Entschädigung